

Jugendordnung

Bayerischer Landesverband für Modernen Fünfkampf e.V. (BLMF)

Stand: 20.11.2022

§ 1 NAME UND MITGLIEDSCHAFT

1. Die Bayerische Moderne Fünfkampfjugend (BMFJ) ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen des Bayerischen Landesverbandes für Modernen Fünfkampf (BLMF) und ihrer gewählten Vertreter oder berufenen Mitarbeiter.
2. Sie ist eine Gliederung der Jugendlichen im Deutschen Verband für Modernen Fünfkampf (DVMF) und ist der Bayerischen Sportjugend (BSJ) im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) angeschlossen.

§ 2 GRUNDSÄTZE

1. Die Organe des BLMF unterstützen ihre Jugendlichen in dem Bestreben sich zu selbständigen Persönlichkeiten zu entwickeln, die sich ihrer Verantwortung gegenüber den Mitmenschen und der Gesellschaft bewusst sind und auch danach handeln.
2. Die BMFJ tritt für die Anerkennung der Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.
3. Die BMFJ ist parteipolitisch neutral und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Lebensordnung.

§ 3 AUFGABEN

1. Die BMFJ betrachtet es als wesentlichen Bestandteil ihrer Aufgaben, im Rahmen des BLMF ihren jugendlichen Mitgliedern die Ausübung des Modernen Fünfkampfes zu ermöglichen.
2. Die BMFJ wird die Formen der sportlichen Jugendarbeit weiterentwickeln und die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten.
3. Die BMFJ führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der Haushaltsbeschlüsse des BLMF.
4. Die BMFJ steht mit der Bayerischen Sportjugend in Kontakt, organisiert Jugendbildungsmaßnahmen (JuBi) und haushaltet über die ihr dafür vom BLMF zugesagten Mittel.

§ 4 ORGANE DER BMFJ

1. Der Verbandsjugendtag
2. Der Verbandsjugendausschuss

§ 5 VERBANDSJUGENDTAG

1. Der Verbandsjugendtag ist das oberste Organ der Bayerischen Modernen Fünfkampfjugend.

- a) Er tritt alle zwei Jahre zusammen. Jeweils im Jahr des ordentlichen BLMF Verbandstages sowie nach zwei Jahren
- b) Er wird vom Leiter Jugendsport des BLMF unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen einberufen
- c) Der Verbandsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Teilnehmer beschlussfähig

2. Den Verbandsjugendtag bilden:

- a) Je ein Delegierter aus allen Vereinen, die Mitglied im BLMF sind
- b) Der Jugendsprecher des BLMF
- c) Der Leiter Jugendsport des BLMF
- d) Der Vizepräsident Sport des BLMF

Stimmberechtigt sind die unter a) - d) genannten Personen.

3. Die Aufgaben des Verbandsjugendtages sind:

- a) Den Bericht des Leiters Jugendsport und des Jugendsprechers entgegenzunehmen
- b) Die Definition der Richtlinien der sportlichen Jugendarbeit innerhalb des BLMF, die dann dem Sportbeirat des BLMF zur Entscheidung vorgelegt werden
- c) Die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Verbandsjugendausschusses
- d) Entlastung des Verbandsjugendausschusses
- e) Wahl des dreier Jugendvertreter, die Mitglieder in Vereinen sind, die wiederum Mitglied im BLMF sind.
- f) Wahl des Jugendsprechers des BLMF
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h) Beantragungen von Eigenmitteln für Jugendbildungsmaßnahmen

§ 6 VERBANDSJUGENDAUSSCHUSS

1. Den Verbandsjugendausschuss bilden:

- a) Der Leiter Jugendsport des BLMF
- b) Der Jugendsprecher des BLMF
- c) Die drei gewählten Vertreter aus den Vereinen des BLMF (siehe 3.e))
- d) Der Vizepräsident Sport des BLMF

2. Die Aufgaben des Verbandsjugendausschusses sind:

- a) Der Verbandsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des BLMF, dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Verbandsjugendtages. Er ist für seine Beschlüsse vor gegenüber dem Verbandsjugendtag und dem BLMF verantwortlich.
- b) Der Verbandsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des BLMF.
- c) Die Sitzungen des Verbandsjugendausschusses finden nach Bedarf statt und werden vom Leiter Jugendsport mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
- d) Die Verteilung der vom BLMF zugesagten Mittel auf einzelne Jugendbildungsmaßnahmen. Diese können nicht angespart werden. Rechnungen werden nach Prüfung durch den Vizepräsident Finanzen des BLMF ausgezahlt.

3. Den Vorsitz des Jugendausschusses hat der Leiter Jugendsport. Zusammen mit dem Jugendsprecher repräsentiert er die BMFJ nach außen.

§ 7 ÄNDERUNG DER JUGENDORDNUNG

1. Anträge auf Änderung dieser Jugendordnung können bei Verbandsjugendtagen beantragt werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 50 % der anwesenden Stimmberechtigten.

2. Der Verbandstag oder der Verbandsrat des BLMF entscheidet mit einfacher Mehrheit über diesen Antrag.